

im Sinne der amerikanischen Verfassung soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Als Anhang zu dem vorstehend wiedergegebenen Bericht wird der Brief des Sekretärs für Landwirtschaft an den Vorsitzenden des Komitees für Patente abgedruckt. Aus diesem Brief sei nur hervorgehoben, daß der Sekretär das Verfahren zur Durchführung des Gesetzes so auffaßt, daß es auf dem Gesuch des Erfinders und der Einreichung von solchen genauen wörtlichen Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen oder anderem beschreibenden Material, das geeignet ist, die Natur einer Entdeckung oder Erfindung zu enthüllen, beruhen soll. Es dürfte aber für den Züchter nicht immer so einfach sein, einwandfreie und zuverlässige Beschreibungen aufzustellen. Und auch ein Patentanwalt wird dabei nicht viel helfen können. In dieser Beziehung weist der Verfasser des zweiten Aufsatzes darauf hin, daß eine neuere Feststellung in bezug auf das Pflanzenpatentgesetz, die aus dem Büro eines bedeutenden Patentanwaltes hervorgegangen ist, unter den Methoden der ungeschlechtlichen Vermehrung diejenige der Befruchtung mit der Hand einschließt und damit einen Begriff geben kann von dem Unsinn, der zu erwarten ist. Er tritt dafür ein, daß man das Patent nicht auf Grund von Beschreibungen erteilen dürfe, sondern die Einreichung einer Belegpflanze fordern müsse. Diese

Belegpflanze würde in der Praxis die einzige feste Basis für Vergleiche im Fall von Übertretungslagen sein.

Weiter wird aber von dem Verfasser auch die Forderung erhoben, daß geschlechtlich vermehrte Sorten in das Gesetz eingeschlossen werden. Diese Sorten verdienen ganz besonders Schutz, da zu ihrer Erzeugung eine zielbewußte und andauernde Arbeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, notwendig sei. Die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen der Benutzung von Samen im Handel und in der Landwirtschaft erscheint nicht so schwerwiegend und so schwierig wie die Unterscheidung zwischen technischem Spiritus und Trinkbranntwein. Solange die Züchter von neuen Varietäten solcher wichtigen Früchte wie Korn, Baumwolle und Tabak nicht an den Vorteilen, die ihnen der Patentschutz gewährt, teilnehmen können, könne das Pflanzenpatentgesetz schwerlich als etwas Endgültiges betrachtet werden.

Zum Schluß wird festgestellt, daß die Regeln des Patentamtes für die Patentierung von Pflanzen noch nicht vollständig bekannt sind. Die Gebühren werden dieselben sein, wie für mechanische Patente und betragen 25 Dollar, die bei der Einreichung des Patentbesitzes zu zahlen sind und weitere 25 Dollar nach der endgültigen Ausgabe des Patents.

Tagung der internationalen Pflanzenzüchtervereinigung in Berlin

vom 10. bis 17. Juni 1931 einschließlich Exkursionen in Deutschland

Vorläufiges Programm:

Mittwoch, 10. Juni, 18 Uhr: Generalversammlung der deutschen Pflanzenzüchter (Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht e. V.). — 20 Uhr: Zwanglose Zusammenkunft aller Kongreßteilnehmer (Begrüßungsabend).

Donnerstag, 11. Juni, 9 Uhr: Sitzung des Verwaltungsrates der internationalen Pflanzenzüchtervereinigung im Harnackhaus Berlin-Dahlem. — 11—13 Uhr und 15—18 Uhr: Wissenschaftliche Vorträge für alle Teilnehmer im Harnackhaus Berlin-Dahlem.

Freitag, 12. Juni, 9 Uhr: Fahrt nach Müncheberg zum Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung, dort Führungen und wissenschaftliche Vorträge.

Sonnabend, 13. Juni, 9—12 Uhr: Wissenschaftliche Vorträge im Harnackhaus Berlin-Dahlem. — 15 Uhr: Fahrt nach Wannsee, Dampferfahrt nach Potsdam (Besichtigung der Gärtnereibetriebe Sanssouci).

Sonntag, 14. Juni, 15—17 Uhr: Wissenschaftliche Vorträge im Harnackhaus Berlin-Dahlem. — 17 Uhr: Generalversammlung der Mitglieder der Internationalen Vereinigung. — 20 Uhr: Gemeinsames Abendessen aller Teilnehmer in Berlin (Abendanzug).

15.—17. Juni: Exkursionen nach Petkus, Kleinwanleben, Schlanstedt und Quedlinburg, ev. nach Muhlendorf und Streckenthin (Kartoffelzucht).

Folgende Hauptreferate sind in Aussicht genommen:

1. Züchtung von Weizen auf Rostwiderstandsfähigkeit (USA. und England).
2. Weizenzüchtung auf Kornqualität (Schweden und Kanada).
3. Feldversuchstechnik (Italien und Holland).
4. Pflanzenzucht-Schutzgesetz (USA., Deutschland und Frankreich).
5. Weizen-Roggen-Kreuzungen und ihre züchterische Verwertung (Österreich und Rußland).

Zu allen Hauptreferaten sind Anmeldungen von Diskussionsrednern aus anderen Ländern bis zum 15. April d. J. erwünscht. Außerdem sind noch eine Reihe von Spezialreferaten vorgesehen.

Alle Anfragen und *Anmeldungen zur Teilnahme* sind *nur* an das Kongreßbüro „Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht e. V.“ in Berlin W 35, Lützowstr. 109—10 zu richten, welches nach erfolgter Anmeldung das genaue Programm übermittelt.

Zur Vereinfachung der Zahlung für die Fahrt nach Müncheberg am 12. Juni und die Fahrt nach Potsdam am 13. Juni sowie das gemeinsame Abendessen in Berlin am 14. Juni werden die Kongreßteilnehmer gebeten, bei der Anmeldung 20 RM. auf das Postscheckkonto der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht Berlin 34763 mit dem Vermerk „Internationale Pflanzenzüchter-Vereinigung, Berlin 1931“ einzusenden.

Den Kongreßbericht erhalten die Mitglieder der Internationalen Pflanzenzüchter-Vereinigung durch ihr Büro geliefert. Nichtmitglieder erhalten den Kongreßbericht zu einem Vorzugspreise von 15 RM., wenn die Bestellung bis zum Kongreßbeginn vorliegt.

Berichtigung. In der Arbeit: Heterosis und Inzuchtfragen hat sich in der Tabelle III S. 362 leider ein Berechnungsfehler eingeschlichen: P_A und P_B erhalten den Wert 66,7% statt 75,0%. Infolgedessen muß es unter der Tabelle III Zeile 17 heißen: „daß dieses Inzuchtminimum unter gewissen Bedingungen sogar unter dem Werte eines der Eltern liegen kann (Beispiel 3 der Tabelle III)“. Im Kopf der Tabelle muß es Spalte 4 heißen: „rosa \times weiß = rot“.

H. KAPPERT.